

§ 3 Zentrale Prüfungsorgane

(1) Zur Durchführung der Prüfungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 werden ein Prüfungsausschuss und eine Prüfungsstelle errichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, und zwar

1. einem Beamten des Staatsministeriums als vorsitzendem Mitglied (Vorsitzender),
2. einem freiberuflich tätigen Übersetzer oder Dolmetscher und
3. einer hauptamtlichen oder hauptberuflichen Lehrkraft einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie für Fremdsprachenberufe.

(3) Für die Bestellung der Mitglieder und ihrer Vertreter nach Absatz 2 Nr. 2 kommt dem Landesverband Bayern im Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V., nach Absatz 2 Nr. 3 den Fachakademien für Fremdsprachenberufe in Bayern ein Vorschlagsrecht zu.

(4) ¹Den Leiter der Prüfungsstelle bestimmt das Staatsministerium. ²Er kann an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.